

Zum Gedenken an Johannes Georg Fuchs, Lehrer des römischen Rechts und des Kirchenrechts

Autor(en): Felix Hafner

Quelle: Basler Stadtbuch

Jahr: 1990

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/2845c244-edb5-471f-9c71-a5c438a0ae29>

Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform www.baslerstadtbuch.ch ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

Zum Gedenken an Johannes Georg Fuchs, Lehrer des römischen Rechts und des Kirchenrechts

Am 13. März 1990 starb Johannes Georg Fuchs wenige Tage vor seinem 65. Geburtstag an einem Schlaganfall. Seine wissenschaftliche Laufbahn begann der über die Grenzen unserer Stadt hinaus bekannte Lehrer des römischen Rechts und des Kirchenrechts mit einer vielbeachteten Studie über die *«Iusta causa traditionis in der Romanistischen Wissenschaft»*¹. Johannes Georg Fuchs habilitierte sich bereits in jungen Jahren für das römische Recht und übernahm im Alter von 30 Jahren den Lehrstuhl seines Lehrers August Simonius an der juristischen Fakultät der Universität Basel. Während der 34 Jahre seines Wirkens als Lehrer des römischen Rechts suchte der dem humanistischen Bildungsideal verpflichtete und von der lateinischen Sprache faszinierte Johannes Georg Fuchs immer wieder aufs neue, die jeweilige Studentengeneration für sein Fach zu begeistern. Diesem Zweck dienten auch die unter seiner kundigen Leitung jährlich durchgeführten Rom-Reisen, die für unzählige Studentinnen und Studenten zu einem unvergesslichen Erlebnis wurden. Obwohl das Hauptziel der Reise in der Besichtigung der Ursprungsstätte des römischen Rechts bestand, verband Johannes Georg Fuchs damit jeweils auch eine Audienz beim Papst, dem Oberhaupt der Römisch-Katholischen Kirche, deren universale Rechtsordnung ihn stets in starkem Masse beeindruckte².

Dass sich so der Lehrer des römischen Rechts allmählich auch dem Kirchenrecht zuwandte, erstaunt freilich wenig, zumal grundlegende Begriffe des katholischen Kirchenrechts der juristischen Terminologie der zur Zeit des frühen Christentums geltenden römischen Rechtsordnung entstammen³ und noch im Mittelalter der Grundsatz bestand, dass die Kirche nach dem römischen Recht lebe (*ecclesia vivit lege*

Romana)⁴. Johannes Georg Fuchs schildert denn auch seinen Zugang zum Kirchenrecht im Vorwort zu seinem der Evangelisch-reformierten Kirche 1979 zur 450-Jahr-Feier der Basler Reformation gewidmeten Sammelband *«Aus der Praxis eines Kirchenjuristen in der Zeit ökumenischer Begegnung»*⁵ wie folgt:

«Als Lehrer des römischen Rechts beeindruckte mich die in römischrechtlichen Formen unter Konstantin erscheinende katholische Weltkirche, die bis heute entscheidende Züge dieser Zeit bewahrt hat. Daneben führte mich die Wahl in die Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt zu den kirchlichen Gegenwartsproblemen und damit zur Beteiligung an der Lösung konkret gestellter kirchlicher Fragen. Mit der Emeritierung des Basler Staatsrechtlers Erwin Ruck wurde mir die Lehre des Kirchenrechts übertragen, die ich seit mehr als zwanzig Jahren versehe. Als bald verband sich damit ein entsprechender Lehrauftrag für Kirchenrecht an der Universität Zürich.»

Wenn Johannes Georg Fuchs als Lehrer des Kirchenrechts von der Bewältigung konkreter kirchlicher Gegenwartsprobleme schreibt, so mag ihm dabei der von ihm geschätzte Carl Christoph Burckhardt-Schazmann Vorbild gewesen sein: Burckhardt, der zu Beginn dieses Jahrhunderts an unserer Universität ebenfalls das römische Recht lehrte, wurde 1906 zum Regierungsrat gewählt. Als Justizdirektor fiel es in seine Zuständigkeit, das Verhältnis von Kirche und Staat grundlegend neu zu ordnen⁶. Die in der Folge unter seiner geistigen Führung geschaffene Basler Lösung des Verhältnisses der sogenannten *«hinkenden Trennung»*⁷ von Kirche und Staat wurde in der Volksabstimmung von 1910 mit grossem Mehr angenommen. Dadurch wurden die Evangelisch-reformierte und



die Christkatholische Kirche selbständige, vom Staat organisatorisch getrennte, öffentlich-rechtlich anerkannte Körperschaften.

Trotz weitgehender Trennung vom Staat und trotz grosser Autonomie der Kirchen behielt der Kanton sein Aufsichtsrecht weiterhin bei und verpflichtete zudem die Kirchen, ihre Organe, einschliesslich der Geistlichen, demokratisch zu wählen. Deswegen war es der privatrechtlich organisierten Römisch-Katholischen Gemeinde damals noch nicht möglich, sich der von Burckhardt geschaffenen Lösung anzuschliessen und sich ebenfalls vom Kanton staatlich anerkennen zu lassen. Ihre öffentlich-rechtliche Anerkennung erfolgte erst mehr als ein halbes Jahrhundert später, als anlässlich der Verfassungsrevision von 1972 das staatliche Aufsichtsrecht über die Kirchen nochmals eingeschränkt wurde und sich die Römisch-Katholische Gemeinde – nicht zuletzt auch

dank der Öffnung im Zuge des Zweiten Vatikanischen Konzils – nicht mehr grundsätzlich einer demokratisch-rechtsstaatlichen Ordnung auf kantonaler Ebene widersetzte⁸.

Der ökumenisch gesinnte, protestantische Kirchenrechtslehrer Johannes Georg Fuchs war es nun, der an der Umwandlung der Römisch-Katholischen Gemeinde zur öffentlich-rechtlich anerkannten «Römisch-Katholischen Kirche des Kantons Basel-Stadt» und damit an ihrer Gleichstellung (Parität) mit den beiden anderen Konfessionen sowie der Israelitischen Gemeinde, die 1972 ebenso öffentlich-rechtliche Anerkennung fand, wesentlichen Anteil hatte. Johannes Georg Fuchs, der sich anlässlich der Synode 72 als protestantischer Beobachter mit den spezifischen Eigenheiten des Schweizer Katholizismus vertraut machen konnte, wirkte dabei massgeblich mit, dass die vom Zweiten Vatikanischen Konzil aufgewertete Mitbestimmung der Laien in der katholischen Kirche namentlich auch im Rahmen der Ortskirche Basel konkrete Gestalt annehmen konnte. Seiner Mithilfe ist es zu verdanken, dass heute sämtliche staatskirchenrechtlichen Organe der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt nach demokratischen Prinzipien funktionieren, und zwar ohne Widerspruch zum kanonischen Recht, zumal Anton Hänggi, der damalige Bischof von Basel, seine Genehmigung zur Verfassung der staatlich anerkannten Römisch-Katholischen Kirche gegeben hatte⁹.

Katholischerseits blieb die ökumenische Gesinnung von Johannes Georg Fuchs stets anerkannt und geachtet: So wurde der Protestant Johannes Georg Fuchs an die katholische Theologische Fakultät der Universität Freiburg im Üechtland berufen, um dort vorübergehend den vakant gewordenen Lehrstuhl des zum Bischof von Lugano gewählten Lehrers des kanonischen Rechts, Eugenio Corecco, zu übernehmen.

Als ausgewiesener Kenner sowohl des Kirchen- als auch des Staatskirchenrechts wirkte Johannes Georg Fuchs in zahlreichen staatlichen und kirchlichen Gremien mit und war unter anderem zeitweise Präsident der Synode der Evangelisch-reformierten Kirche Basel-Stadt. Geschätzt war auch seine gutachterliche Tätigkeit, die sowohl von kirchlicher wie auch von staatlicher Seite immer wieder gerne in Anspruch ge-

nommen wurde. Besondere Ehrung wurde ihm zuteil, als er 1980 von der theologischen Fakultät der Universität Basel für sein wissenschaftliches Schaffen und seinen unermüdlichen Einsatz zugunsten der Kirchen den Doctor honoris causa erhielt.

Wie sehr ihm die Anliegen der Volkskirchen am Herzen lagen, bezeugt sein grosses Engagement anlässlich des Abstimmungskampfes um die Initiative auf vollständige Trennung von Kirche und Staat. Johannes Georg Fuchs setzte sich mit aller Kraft gegen dieses von Volk und Ständen schliesslich am 2. März 1980 massiv verworfene kirchenfeindliche Volksbegehren ein. Zweifellos vermochte er dabei auch von seinen Erfahrungen zu profitieren, die er sich als liberaler Grossrat erworben hatte.

Johannes Georg Fuchs war denn auch ein engagierter, manchmal auch unbequemer Politiker: Als Präsident der grossrätlichen Petitionskommission scheute er sich nicht, die bei der Kommission deponierten Anliegen mit Vehemenz und Beharrlichkeit vor den zuständigen Behörden zu vertreten.

Wenden wir uns abschliessend nochmals dem Wirken von Johannes Georg Fuchs als Kirchenrechtslehrer zu: Wer sich mit dem Staatskirchenrecht in der Schweiz befasst, wird feststellen, dass die Beziehungen zwischen Kirchen und Staat aufgrund der kantonalen Kirchenhoheit nicht einheitlich geregelt sind. Das schweizerische Staatskirchenrecht spiegelt die für die Schweiz typische föderalistische Vielfalt wider, wie sie sich aus der jeweils kantonal verschiedenen geschichtlichen Entwicklung ergeben hat. Aus diesem Grund war es Johannes Georg Fuchs stets ein Anliegen, darauf hinzuweisen, dass man dem Staatskirchenrecht in der Schweiz nicht durch aprioristisches Denken und ahistorische Deduktionen gerecht werden könne. So pflegte er in diesem Zusammenhang gelegentlich den Satz des römischen Juristen Paulus zu zitieren: «non ex regula ius sumatur, sed ex iure quod est regula fiat» (Nicht aus der Regel wird das Recht abgeleitet, sondern aus dem vorhandenen Recht wird die Regel gebildet)¹⁰.

Das Kirchenrecht ist in allen seinen Facetten eine fächerübergreifende Disziplin. Eine vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit kirchenrechtlichen Fragen setzt daher ne-

ben juristischen unter anderem auch theologische und historische Kenntnisse voraus. Es zeichnet den Romanisten Johannes Georg Fuchs aus, dass er sich in allen diesen Bereichen heimisch fühlte. Und sein Schrifttum belegt, dass er ein brillanter Meister seines Faches war. In einer Zeit, die – vor allem katholischerseits – von vermehrten innerkirchlichen Spannungen gekennzeichnet ist und in der vieles von dem, was auf dem Gebiet der Ökumene erreicht werden konnte, wieder in Frage gestellt erscheint, hinterlässt der ökumenisch denkende Kenner des Kirchenrechts eine grosse Lücke.

Anmerkungen

- 1 Basler Studien zur Rechtswissenschaft 35, Basel 1952.
- 2 Die hier angeführten biographischen Angaben sind dem in den Basler Juristischen Mitteilungen 1990, S. 113 veröffentlichten Nachruf sowie der von Prof. Dr. iur. Frank Vischer anlässlich der Trauerfeier vom 20. März 1990 gehaltenen Ansprache (publiziert in: uni nova 57/58 [1990], S. 38 f.) entnommen.
- 3 So etwa derart zentrale Begriffe wie «sacramentum», «ordo» und «iurisdicatio» (siehe dazu Johannes Neumann, Grundriss des katholischen Kirchenrechts, Darmstadt 1981, S. 64 ff.).
- 4 Siehe Lex Ribuaria 61,1: «secundum legem Romanam, quam ecclesia vivit» (zitiert nach der Ausgabe von Franz Beyerle/Rudolf Buchner, in: Monumenta Germaniae historica. Legum sectio I, Legum nationum Germanicarum; T. 3, P. 2, Hannover 1954, S. 109) mit Bezug auf die persönlichen Verhältnisse der Kleriker. Beachte dazu Hans Erich Feine, Kirchliche Rechtsgeschichte, 4. Aufl., Köln/Graz 1964, S. 145 Anm. 1.
- 5 Zürich 1979, S. 8 (im folgenden zitiert: Fuchs, Praxis).
- 6 Johannes Georg Fuchs, 50 Jahre selbständige Basler Kirche 1911–1961. Carl Christoph Burckhardt und die Neuordnung der Basler Kirche, in: Fuchs, Praxis, S. 36 ff.
- 7 Ulrich Stutz (Die päpstliche Diplomatie unter Leo XIII., Abhandlungen der Preussischen Akademie der Wissenschaften, Phil.-Histor. Klasse 1925, Nr. 314, S. 54, Anm. 2) mit Bezug auf das der baselstädtischen Staatskirchenordnung weitgehend entsprechende Staatskirchensystem der Weimarer Verfassung, deren staatskirchenrechtliche Artikel in das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland inkorporiert wurden.
- 8 Siehe dazu Johannes Georg Fuchs, Die Basler Katholiken auf dem Weg zur Gleichberechtigung, in: Fuchs, Praxis, S. 100 ff., sowie Peter Facklam, 75 Jahre Evangelisch-reformierte Kirche Basel-Stadt, in: Basler Stadtbuch 1986, 107. Ausgabe (1987), S. 189 ff. (insb. S. 192).
- 9 Johannes Georg Fuchs, Kirche und Staat, in: (Hrsg.) Kurt Eichenberger e. a., Handbuch des Staats- und Verwaltungsrechts des Kantons Basel-Stadt, Basel/Frankfurt a. M. 1984, S. 363 f.
- 10 Dig. 50, 17, 1 (zitiert nach der Ausgabe von Theodor Mommsen, Berlin 1909, S. 868). Siehe dazu Fuchs, Praxis, S. 108 f.